

Aus der Zunftlade der Bayreuther Glaser

Der Fund

Ein unsortierter Packen Papier, gefunden auf einem Dachboden, scharf von Geruch, grau, schmutzig, mit rauchigen Rändern: Der wurde mir in die Hand gedrückt, weil ich als Historiker die altdeutsche Schreibweise und das eingestreute Latein lesen könne. „Alte Schriften“ steht, von ungelener Hand und selbst schon vor langer Zeit geschrieben, auf dem Umschlag.

Obenauf liegt ein in zerrissene dunkle Pappe gebundenes Buch, unansehnlich der Lederrücken, die Beschriftung nicht mehr lesbar. Wenn man es beim Aufblättern versehentlich aufstaucht, rieselt weißer Sand heraus, feiner Löschsand zum Trocknen der Tinte. Groß und schräg sind die breiten Schriftzüge, man glaubt geradezu, auf dem rauen Büttelpapier, das die Wasserzeichen durchschimmern lässt, das Kratzen und Knirschen der Gänselfeder zu hören.

Rasch ist dann die Neugier geweckt, was wohl der Buchtext, was die Zahlenreihe, die „Notatio“, die „Copia“ einer Urkunde, das unterschriebene Protokoll „Actum Baireuth den...“ verraten.

Ein Zunftbuch von 1736–1862

Kernstück dieses kleinen Zunftarchivs, dessen Aufbewahrungsplatz, die „Lade“ zum mindest vorläufig als verschollen gelten muß, ist der ca. 6 cm dicke Foliant: „Dieses Handwercks-buch hat Meister Johann Jacob Strinz Einem Erbaren Handwerck ver-ehret den 29. octobr. 1736.“ Der letzte Eintrag datiert vom November 1862.

Das Buch (inzwischen im Historischen Museum Bayreuth ausgestellt) und die losen Blätter können uns einen ganz beachtlichen Einblick geben in das Bayreuther Handwerksleben von der Markgrafenzzeit bis weit hinein in die Epoche des Königreichs Bayern,

wo die Zünfte länger als anderwärts aktiv blieben. Im Abschlußjahr des Protokollbuches, 1862, wurde allerdings auch hier in Bayern die Gewerbebefreiheit Gesetz.

Hauptinhalt des Foliobandes sind die Sitzungsprotokolle mit den Kassenberichten. Die losen Blätter, längst vollkommen durcheinandergeraten, sind meist Quittungen und aufgeschlüsselte Rechnungen von den Meistersversammlungen, den „Quartalen“.

Ohne Tendenz zu einer vollständigen „Geschichte der Glaserzunft“, die einen größeren Zeitaufwand wegen der notwendigen Einbettung dieser Informationen in den zeitgeschichtlichen Rahmen erfordern würde, wollen wir die markantesten Sachverhalte herausarbeiten. Es geht nicht darum, sich über Spießigkeit und Kleinlichkeit lustig zu machen, sondern um Verständnis für das kleine und meist wenig romantisches Leben in dieser – hier im wahrsten Sinne des Wortes – „Butzenscheibenzeit“ zu werben.

Die älteste Urkunde: Abschrift einer Verfügung des Markgrafen Christian von 1650

Das 28 Seiten starke Geheft gibt kund, und zwar gültig für die „vier Haubtmanschaften oberhalb des Gebürgs“ (Bayreuth, Kulmbach, Hof und Wunsiedel), daß das Handwerk der Glaser die alte Glaserordnung wieder hervorgesucht und untertänigst erbeten habe, dieselbe nach Wiedererlangung des Friedens erneut „zu confirmieren und bestettigen“.

Diese Bestätigung gibt der Fürst, der 1655 nach 52jähriger Regierung starb, „gnädigst“, „insonderheit des gemeinen Nuz“ wegen, den er in der Ordnung sieht.

Die Lehrzeit „bey einem ehrlichen Meister“ soll drei Jahre dauern. Nach zwei Wanderjahren kann der Geselle sich zur Aufnahme in die Zunft anmelden, nachdem er eine

Gebühr in die „Lade“ eingelegt hat und „fürters sein Meisterstück untadelhaft verfertigen“ wird. Dieses Meisterstück, „aus 13 Scheiben und 36 Vierteln verzinnt“, wird im Artikel 5 genau beschrieben. Für solch ein „Quartierstück“ solle er „Zween Bundt gutes Glaßes brauchen“. Die Glaser sind ja nicht die Hersteller dieser mit Zinn zu verbindenden „Flachgläser“, seien sie rechteckig oder runde „Butzenscheiben“: Zur Prüfung wird „Wasser auf solches Fenster gegossen werden“, besonders werden „Randscheiben“ (=halbe Scheiben) auf Dichtheit überprüft. Danach muß der angehende Meister erst einmal drei Gulden Antragsgeld, „halb der Herrschaft und halb in die Lade“ entrichten. Nach dem Besuch des Meisterstücks „soll er alßdann die Beamten und Meister entweder ins Würthshauß oder seine Wohnung bitten lassen und sie nach seinen Ehren mit einer Mahlzeit versehen“ und den beschauenden Meistern „für ihre Mühewaltung“ ein Entgelt geben. Auch dann, als jüngster Meister, hat er noch besondere Pflichten. Wessen Meisterstück nicht anerkannt wurde, der muß „noch ein halb Jahr wandern“, Wiederanmeldung darf mehrfach geschehen. Meistersöhne und solche, „die Meisters Töchter oder Wittiben heyrathen“, erhalten Vorrechte: Sie haben nur die halben Geldkosten und brauchen auch das sonst verlangte „zweyte Probststück“ nicht zu machen.

Einen neuen Lehrjungen darf der Meister nur auf 14 Tage „versuchen“. Geldregulierungen stehen in der Verordnung immer wieder dabei, meist gehälftet zwischen Herrschaft und Zunft. Stets sind Meistersöhne bevorzugt. Sehr genau werden Straffälle festgelegt, wobei neben der „Büchse in der Lade“ gelegentlich auch der Bürgermeister nicht zu kurz kommt.

Streng schirmt man sich gegen Fremde ab: „kein frembder Meister, ..so in der Zunfft nicht begriffen, soll sich unterstehen, Glaßerarbeit in dem Landt oder Fürstenthumb ..zu verfertigen“, bei Strafe von 5 Gulden. Verboten ist auch das „Hausieren“, „bey Verlust Wahr und Zeug“. Nur auf dem Land, wo keine Meister sind, darf „zunftmäßiges Gesindte“ (also z.B. Gesellen) Fenster ausbessern. Die

Obrigkeit garantiert auch die Meisterzahl, „daß nicht ein Ort übersetzt, ein anderer entblößt wäre“. Auch die Glasherkunft aus dem eigenen Territorium wird abgesichert, ausgenommen „Venetische und Christallene Gläßer“.

Ein Streit mit der Schreinerzunft ist abzusehen in der Frage, wann die Glaser auch die Fensterrahmen anfertigen dürfen. In manchen Fällen können nämlich „zu beförderung deß gemeinen nuzens, auch mahl die Glaßer befugt sein, die Rahmen, so sie zur nottdurft bedürftig, für sich selber verfertigen“.

Festgeschrieben sind auch: ein Zunftmeister für jede der „Hauptstädte“, die „gemeine Lade“ und „jährlich uff Johannis eine Zusammensammlung oder Zunffttag, in der Hauptstadt gehalten“. Wer dabei fehlt „bei Leibesunpäßlichkeit“, soll „einen halben Gülden schicken“, wer es aber „ohn genugsame Ursach thut, einen Gülden zur Straff“. Darüber hinaus muß er noch „die Zehrung mittragen, so viel uff sein Persohn kam“. Wer drei Jahre nacheinander fehlt, kann „auch mahl gar mit ausschließung angesehen werden“. Bei den Zunffttagen muß der jüngste Meister aufwarten.

Der Ablauf dieser Meister-Versammlungen ist wieder genau geregelt und mit Sanktionen gegen jeden „Ungehorsam“ abgesichert. Zu den strafwürdigen Verhaltensweisen gehört z.B. auch, daß „keiner den andern frefentlich liegen heißen“ (der Lüge bezichtigen) darf. Auch „muthwillig Gotteslästerung sprechen“, „andere Meister..schmehnen“, „haderungen anfangen“ wird geahndet. „Es soll auch keiner, was in der Versammlung gehandelt worden, leichtlich außschwazen“.

Schließlich ist im Artikel 28, dem letzten des Schriftstücks, bei Strafe von einem Gulden gefordert, „dem Verstorbenen recht gleidt zu geben“, also an seiner Beerdigung teilzunehmen, und zwar auch bei „Hausfrau, Sohn, Tochter oder Witfrau, sobald der jüngste Meister zu Grab bittet“.

Der Fürst nimmt abschließend die vorgegebene Ordnung unter „billigen Schutz, Schirm und Handhabung“ und fordert von den Zünften wie von seinen Beamten Informationen

über den Vollzug „zu Urkundt..besiegelt und geben in Unserer Residenz Stadt Bayreuth am zwanzigsten Monats Tag November, nach Unseres lieben Herren und Seligmachers Christi gebuhr im sechzehnhundert und fünfzigsten Jahr, Christian pp. Markgraff.“

Das Dekret des Markgrafen Georg Wilhelm von 1721

Das Zweite für die Glaser maßgebende Dekret, 32 Seiten stark, das die Zunftlade enthält, ist gegeben „per datum Bayreuth den 4. Februarii Anno 1721“. Georg Wilhelm, jener bis 1727 regierende Erbauer der Vorstadt Sankt Georgen, bestätigt den Handwerkern ihre Satzung. Er beläßt praktisch den Text aus der Kanzlei des Markgrafen Christian, der einst nach dem Dreißigjährigen Krieg die Staatsverwaltung wieder aufgebaut hatte.

Der Problembereich, die Herstellung von Fensterrahmen durch die Schreiner, wird in Artikel 18 nach wie vor eigentlich recht offen beschieden: „Gehobene und alle anderen Fensterrahmen zu machen bleibe zwar den Schreinern beläßen, fals aber ein Glasermeister nothdürftige Arbeit in Rahmen vor sich selbst verfertigte, soll ihnen solches nicht verbotten seyn, jedoch daß er keinen ganzen Bau zu versehen über sich nehme“.

Vorausgegangen war ein Disput, von dem ein siebenseitiger Brief vom 17. Dezember 1679 zeugt, der ebenfalls im Aktenbündel der Zunftlade erhalten ist: „Ein gantzes Handwerk der Schreiner“ schreibt dort an „Wohlehrnveste, großachtbare und wohlgelehrte, auch vorsichtige wohlweiße, insbesonders hochgeehrlich hochgebietende Herren“. Nach einer weiteren devoten Anfangspassage kommt man auf den Fall zu sprechen, wo ein Meister auf die enge Begrenzung der fürstlichen Erlaubnis, auch Fensterrahmen zu machen, geantwortet habe, „daß er nicht danach frage“. Für uns heute ist es schwer, sich in die nachfolgende komplizierte Argumentation einzulesen, aber es wird deutlich, wie die eingegrenzten Zünfte hart darum kämpften, das eigene Recht „zu aestimieren“, wie es der Brief an die Kollegen, in auffallender Bescheidenheit abgefaßt, verlangt, da

„dem gantzen handwerk Ihr stück brodt hierdurch mercklichen entzogen und geschmälert würd“. Sonst „müßten wir uns defendieren“.

Die Glasermeister und ihre Tradition

Ganz auffällig ist die enge Begrenzung der Meistergruppe auf wenige Namen. Fügen wir hier einmal ihre Liste aus dem Protokoll der Sitzung vom 27. Dezember 1737 ein:

An Meister.	
12. Mrz	Johann Jakob Strinz al. Zunftmeister.
12. Mrz	Johann Georg Schuster als Ladenmeister (=Schriftführer und Kassenverwalter).
12. Mrz	Adam Schuster.
12. Mrz	Georg Andreas Wanner.
12. Mrz	Sigmund Weibel.
12. Mrz	Conradt Wanner iun. daselbst.
	an abwesende meister.
12. Mrz	Georg Hagen.
12. Mrz	Hans Hagen.
12. Mrz	Friedrich Hagen.
	Also abwesende meister: Georg Hagen, Hans Hagen, Friedrich Hagen.

Mit jeweils 12 Kreuzern Beitrag sind notiert: Johann Jakob Strinz als Zunftmeister, Johann Georg Schuster als Ladenmeister (=Schriftführer und Kassenverwalter), Adam Schuster, Georg Andreas Wanner, Sigmund Weibel, Andreas Wanner zu Weydenberg, Conradt Wanner iun. daselbst. Dazu die Abwesenden („Diese 3 antern haben sich mündlich entschuldigt, Castengelder hat Meister Strinz an sich genommen“): Georg Hagen, Hanß Hagen, Friedrich Hagen, alleseits zu Peggau. Schon in der Satzung von 1655 ergibt sich die deutliche Bevorzugung von Meistersöhnen. Daher sehen wir über mehr als ein Jahrhundert hinweg geradezu „Glaserdynastien“. Das mag sich freilich bereits aus dem Wert einer vorhandenen Werkstatt ergeben.

Reizvoll wäre es, die Tradition bis in unser Jahrhundert hinein zu verfolgen. Als Beispiel mag die heute noch bestehende „Flachglasgroßhandlung J. Stölzel & Co.“ gelten, wenn auch, wie wir sehen werden, der Meister Conrad Stölzel „erst“ per datum 24. Juni 1844 „um im Handwerk aufgenommen zu sein... den Betrag von 10 f., 36 kr. erlegte und zum

Meister aufgenommen wurde“. Auch die heutige Glaserei Eichmüller kann ihren Vorfahren noch in dem Zunftbuch vorfinden: Am 24. Juni 1862 wird protokolliert, daß „neu zugehender Meister J. Eichmüller zur Ehrbaren Zunft auch beytritt“.

Doch kehren wir zunächst zu den alten Listen zurück. Die Protokolle werden normalerweise eigenhändig, von allen Meistern, teils auch von den anwesenden Gesellen unterschrieben. Wir exzerpieren möglichst vollständig, weil dies den Sachverhalt am besten verdeutlicht, diese Namenslisten. Die Zahl der Meister ist stets begrenzt: Es gibt fast durchwegs 4 bis 5, später 6 Stadtmeister, dazu je einen aus Weidenberg, später auch aus Neustadt am Kulm, 1–2 aus Pegnitz und aus Creußen. Sie legen jeweils bei den Sitzungen 12, später 24 Kreuzer „auf“, was man durchaus wörtlich nehmen kann: Die Münzen werden auf den Rand der Lade aufgelegt, dann vom „Ladenmeister“ vereinnahmt. Für seine Amtsführung ist er (wie auch der Zunftmeister) als Entlohnung beitragsfrei. Weitere Geldentlohnungen sind spärlich. Es handelt sich ja um Ehrenämter!

Die Meister der Bayreuther Glaserzunft

J. J. Strinz, der Spender des Ladenbuches, signiert 1736 noch als Ladenmeister, 1737–43 als Zunftmeister, dann wieder normal. Dann taucht ein Casimir Andreas Strinz auf (1757), der alte ab 1758 nicht mehr. Casimir fungiert um 1775 als Zunftmeister, 1797 sogar als Hofglaser. Ab 1800 taucht dieser Name nicht mehr auf.

Johann Georg Schuster, um 1737–47 Ladenmeister, bringt 1757 seinen Sohn Johann Anton, der bis 1768 Zunftmeister ist. Aber daneben gab es bis 1757 einen Johann Adam Schuster, zeitweise ebenfalls Zunftmeister. Um 1779 taucht noch ein Michael Sigmund Schuster als Meister auf, dessen „Wittib“ noch 1806 das Meistergeld zahlt. Dann verschwinden die Linien.

Der Name Wanner erscheint schon 1736 doppelt: Georg Andreas in der Stadt und Andreas in Weidenberg. Ein Martin Wanner

taucht 1783 in Neustadt am Kulm auf. Ihm wird „seiner dürftigen Umstände wegen“ 1789 die Gebühr von 24 Kreuzern erlassen. Noch 1812 zahlt neben Johann Georg Wanner die Witwe Conrad Wanners ihren Obolus, in Weidenberg gibt es noch einen Gesellen namens Johann Conrad Wanner, der erst 1819 dort die Werkstatt seines Vaters übernehmen kann, nachdem sein Meisterstück „gegen Bußgebühr“ endlich angenommen wurde. Aber Wanners gibt es noch 1827: In der Stadt signieren Johann Friedrich Heinrich Wanner, sowie Georg Wanners Witwe, in Weidenberg wieder J. C. Wanner. Über die Namen Weibel und Seyler (Creußen) und Hagen in Pegnitz gibt es nicht viel zu sagen. Auch Pusch bzw. Busch in Creußen vergeht als Meistername, als Johann Conrad Detter 1788 die Werkstatt seines Großvaters übernimmt. Gegen Ende des 18. Jhd. erscheinen noch die Namen Böß, Münster, Händel, Rath und Johann Nikolaus Hertel aus Schwarzenbach/Saale. 1797 wird der „Gernmeister“ (Bezeichnung für den Kandidaten auf den Meistertitel) Christoph Friedrich Händel zum Meister gesprochen.

Im selben Jahr 1797 finden sich gleich wieder drei Meister des Namens Wanner auf der Liste: Johann Georg in Bayreuth, Stefan Andreas in Creußen und Johann Conrad in Weidenberg, ein vierter, nämlich Martin Wanner in Neustadt am Kulm, „bleibt außer Ansatz“, muß also nicht zählen. Schwierig wird die Durchforschung solcher Familiengeschichten, wenn man liest, daß 1797 dieser Weidenberger Johann Conrad Wanner seinen „eheleiblichen einzigen Sohn“, ebenfalls des Namens Johann Conrad Wanner, als Lehrling aufzunehmen gedenkt! Der mußte gegenüber dem Handwerk, vertreten durch den Zunftmeister, sowie auch seinem Vater als Lehrherren „handgebend schuldigen Gehorsam und Treue“ geloben. Als er dann auch noch verfrüht als Lehrling freigesprochen werden sollte, hat „das Handwerk“ diese „bittliche Ansuchung“ gewährt, freilich, weil der Vater „der Lade einen besonderen Abtrag von 2 Gulden gethan“: Hier läßt sich schon eine gewisse Vetternwirtschaft vermuten. Zwanzig Jahre später, 1816, wird ein Johann Heinrich Wanner sich auch einmal einen Lehrling aus der Ferne holen: Des Metzgermeisters

Barthel Mühlhoefer aus Rethwitz Sohn Johann darf er in die Lehre nehmen, nachdem er ein behördliches Attest „beigebracht“ und als Lehrmeister „der Handwerksordnung gemäß Bürgschaft geleistet hat“. Dahinter stehen schon neue Gesetze der Bayerischen Zeit.

Unter fandigen Geist, bey einer öffnen
Vorführung von Handwerksson Mit-Meister
gegenüber dem Herrn Mit-Meister Wilhelm Wanner,
vom Zunftlohn Johann Euchmüller von Bayreuth
für den Lehrling zum Gesellen zu befähigen
und ihm bereitwillig zuvertrauen, und im
Handwerke Gebühren und bezahlt C. J.

Bayreuth den 24^{ten} Thire.
1847.

Auch 1847 ist es noch das Recht der versammelten Meister, einen Lehrling freizusprechen: „Unter heutigem Quartal, bey einer ehrsamen Versammlung der sämtlichen Herren Mit-Meister Erscheint unser Herr Mit-Meister Wilhelm Münster, seinen Lehrling Johann Euchmüller von Bayreuth frey zu lassen und zum Gesellen zu sprechen welches ihm auch bewilligt worden ist, und an Handwerks-Gebühren wurde bezahlt 6 fl.“

Alle Einträge im Zunftbuch über Aufnahme und Freisprechung von Lehrlingen geschehen in pedantischer Formelhaftigkeit: „Erscheint heute bey Handwerks-Versammlung, unser Mitmeister der Glaser Lorenz Ströbel, von Pegnitz, und brachte vor offener Lade an und vor: wie er Willens sey, seinen eheleiblichen ältesten Sohn Georg Ströbel,

auf drey Jahre in die Lehre an- und aufzunehmen. Da nun dieses Meisters Sohn ehelicher Geburt ist, und unser Mitmeister, der hiesige Bürger und Glaser Michael Siegmund Schuster für ersagten Georg Ströbel der Handwerks-Ordnung gemäß, Bürgschaft geleistet hat und sowohl gnädigste Herrschaft als auch das Handwerck in Ansehung der Kosten vollkommen schadlos zu halten; er bemelder Georg Ströbel sowohl gegen dem Handwerck, als auch gegen seinen Vater Lorenz Ströbel allen schuldigen Gehorsam und Treue handgebend zu leisten angelobt hat; so wurden auch zugleich die Gebühren entrichtet:...“

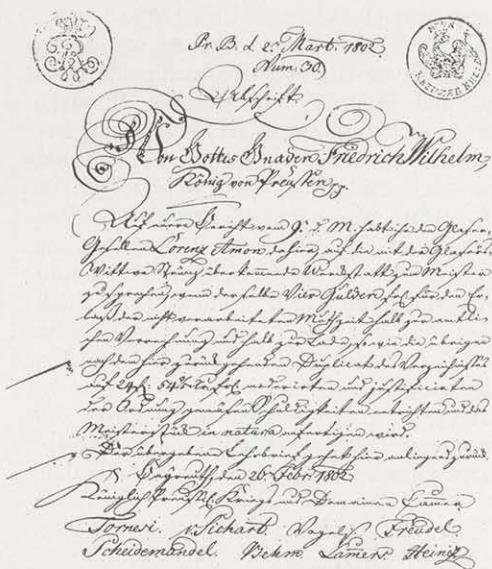
Auf diese staatsrechtlichen Veränderungen wollen wir hier nicht näher eingehen. Schon in der napoleonischen Aera werden die Einträge im Zunftbuch unregelmäßiger. Seit 1818 fehlt teils die Unterschriftenliste: Der Zunftzwang lockert sich. Im Jahre 1827 etwa, als J. P. Münster Zunftmeister ist, signieren 6 Staatsmeister (darunter bezeichnenderweise zweimal Wanner und zweimal Händel!). 1833 tauchen plötzlich 10 Meister auf, freilich sind es später wieder nur 7. Die Landmeister lösen sich ab: 1830 wehren sich Andreas Rath zu Plech und J. Stroebel zu Creußen gegen die geforderte Beitragszahlung. 1833 werden ein Hirsch Senger und ein Ludwig Neumann „vom wohllöblichen Stadt-Magistrat zu Meistern gesprochen“! Da haben sich die Zeiten offensichtlich geändert, der geschlossene kleine Zunftkreis wird aufgesprengt. Und auch die Kosten sind gestiegen: 1844 wird Meister Conrad Stölzel aufgenommen nach Erlegung von 10 Gulden

Actum Bayreuth, den 25. Novbr. 1802

Es fand heute bey Vorstehenden Vorführung, unter Mitwirkung des Glaser Lorenz Ströbel, des Fassmachers, und beweisen dass dessen Sohn Carl von und vor: wie er will, seinen eheleiblichen ältesten Sohn Georg Ströbel, auf drey Jahre in die Lehre zu und einzunehmen. Da nun dieser Michael Siegmund Schuster für seinen Sohn Georg Ströbel, und dessen Lehrzeit, und dessen Bürgschaft als auch die Handwerks-Ordnung gemäß, eine große Summe zu bezahlen, und er auch gegen Georg Ströbel, als auch gegen den Glaser Lorenz Ströbel, allen schuldigen Gebühren und Kosten handgebunden zu leisten angelobt hat; so wurden auch zugleich die Gebühren entrichtet;

36 Groschen, 1845 gegen 10 Gulden Gebühr Johann Elias **Händel** und Johann Jeremias **Teupser**. Ärger gab es auch wegen der Lockerung der Lokalgebundenheit: 1847 mußte der Zunftmeister Münster finanziell einspringen für den Glasermeister Neumann, der „mit Hinterlassung von Schulden abreiste und nicht mehr habhaft ward“.

In aller Stille und Stetigkeit scheint sich ein einzelner Meister über viele Jahre hinweg im Handwerk gehalten zu haben: Lorenz **Ammon**. Aus Waischenfeld stammend, ist er ab 1794 als Geselle verzeichnet, freilich zumeist bei Aufzählung jener Zunftmitglieder, denen das „Aufschlaggeld“, offenbar wegen Armut, erlassen wurde. Im April 1802 wurde er zum Meister gesprochen. Dann erscheint er in schöner Regelmäßigkeit in der Meisterliste bis 1838.



Aufwendig, hochästhetisch – und teuer wird die Bürokratie in Bayreuths „preußischer“ Zeit: Lorenz Ammon, aus Waischenfeld stammend, wird „als ein Fremder“ zur Kasse gebeten. Der Text verrät, wie abhängig die Zunft von der Obrigkeit geworden ist: „Auf unsren Bericht vom 9.d.M. habt ihr des Glaser-Gesellen Lorenz Amon dahier, auf die mit der Glasers Wittwe Strünz überkommende Werckstatt zum Meister zu sprechen, wenn derselbe Vier Gulden rh für den Erlaß

der nicht verarbeiteten Muthzeit halb zur amtlichen Verrechnung und halb zur Lade, sowie die übrigen nach dem hier zurückgehenden Duplikat des Verzeichnisses auf 24 f. 54 3/5 Kr. rh. moderierten und justifizierten der Ordnung gemäßen Schuldigkeiten entrichten und das Meisterstück in natura verfertigen wird.“ Nach der Jahrhundertmitte des 19. Jhd. geht sichtlich eine standespolitische Aera zu Ende: 1851 z.B. unterzeichnen das Sitzungsprotokoll nur noch 4 Meister, dabei ein Johann **Bauer** als „1. Vorstand“, Johann Wanner als „2. Vostand“. Das sind neue unzünftige Bezeichnungen! Auf einer Quittung, freilich aus der Hand eines Bayreuther Beamten, erscheint erstmals 1857 die Bezeichnung „Glaser-Innung“.

So sollen also noch einmal die Meister des letzten Eintrages im fest gebundenen Buch aufgelistet sein: Jacob Wanner, er nennt sich letztmals „Zunftmeister“, Johann Händel, Johann Wanner, Hirsch Sänger, Conrad Stölzel und Johann Teupser. Immer noch hielten sie ihr „Quartal“ am 24. Juni. Wer es noch nicht gemerkt haben sollte: Die Häufung des Vornamens Johannes ergibt sich, auch in diesem protestantischen Lebenskreis, wegen der geforderten Lage des Haupt-Jahrestreffens am Johannistag.

Einen überraschenden Nachschlag zur jahrhundertalten Zunftgeschichte ergab dann nochmals eine lose Papierbeilage zum Buch aus dem Jahr 1862: Dort erscheint bei den Unterzeichnern ein neuer Name: Johann **Eichmüller**. In der letztmals hervorgekramten altertümlichen Diktion ist dort unter dem 24.6.1862 eingetragen: „Unter heutigem Datum versammelten sich folgende Ehrbaren Meister und halten nachträglich das Quartal ab, indem neu zugehender Meister J. Eichmüller zur Ehrbaren Zunft auch beytritt und entrichtete wie bishero jeder Meister zehn Gulden baar.“

Wenig später, November 1862, schließt die Kontoführung mit einem Kassenbestand von 48 Kreuzern, nachdem man nochmals einen Gulden in die Stadtökonomie „für Firlische“ bezahlt hatte.

Das war das Ende des zünftigen Handwerkerverbandes. Im Jahre 1862 wurde die Gewerbefreiheit bayerisches Gesetz.